

VERÖFFENTLICHUNGSEXEMPLAR 13.02.2025 – 28.02.2025

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Busow der Gemeinde Ducherow

Entwurfssatzung 12-2024

Nach Einschätzung der Gemeinde Ducherow wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 10.06.2024
- Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ vom 12.06.2024
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 14.06.2024
- Amt Anklam-Land, Amt für Ordnung vom 26.06.2024
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 27.06.2022
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 27.06.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden
 - Team Bauplanung
 - Sachgebiet Verkehrsstelle
 - Sachbereich Breitband
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 25.07.2024
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 08.08.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden
 - Sachgebiet Naturschutz
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 14.08.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden
 - Sachbereich Abfallwirtschaft/ Bodenschutz
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 10.09.2024
- Eisenbahn-Bundesamt vom 19.09.2024
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 06.11.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden
 - Team Denkmalschutz

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Anklam-Land

Rebelower Damm 2
DE-17392 Spantekow

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202400496

Schwerin, den 10.06.2024

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: Abrundungssatzung Satzung über die Klarstellung mit Abrundung für den Teilort
Busow der Gemeinde Ducherow Entwurf Begründung

Ihr Zeichen: 10.6.2024

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei
Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel



Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



**Einzelnachweis
Lagefestpunkt**

76412700

Erstellt am: 03.04.2022

Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Klassifikation

Ordnung **TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung**
Hierarchiestufe
Wertigkeit

Überwachungsdatum

01.08.1995

Gemeinde

Ducherow

Lage

System **ETRS89_UTM33**
Messjahr **1966** East [m] **33 420227,197** North [m] **5959344,024**
Genauigkeitsstufe **Standardabweichung S <= 3 cm**

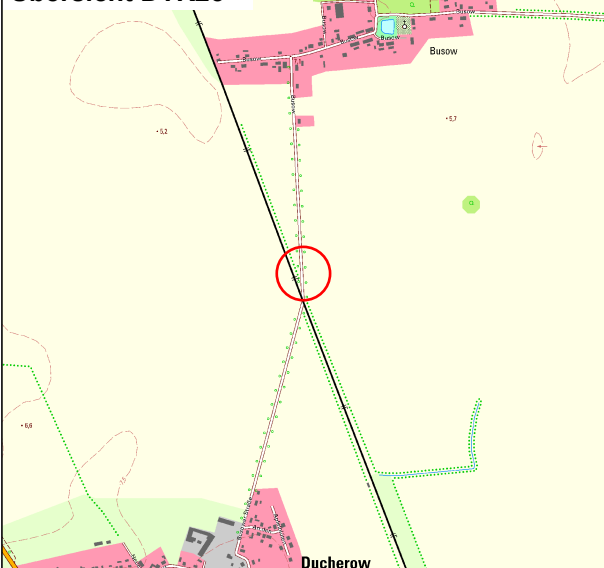
Höhe

System **DE_DHHN2016_NH**
Messjahr **1966** Höhe [m] **6,251**
Genauigkeitsstufe **Standardabweichung S <= 10 cm**

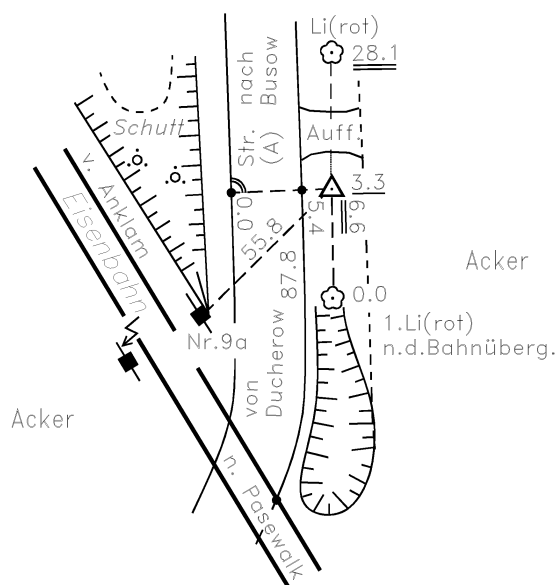
Pfeilerhöhe [m] 0,890 Messjahr **1995**

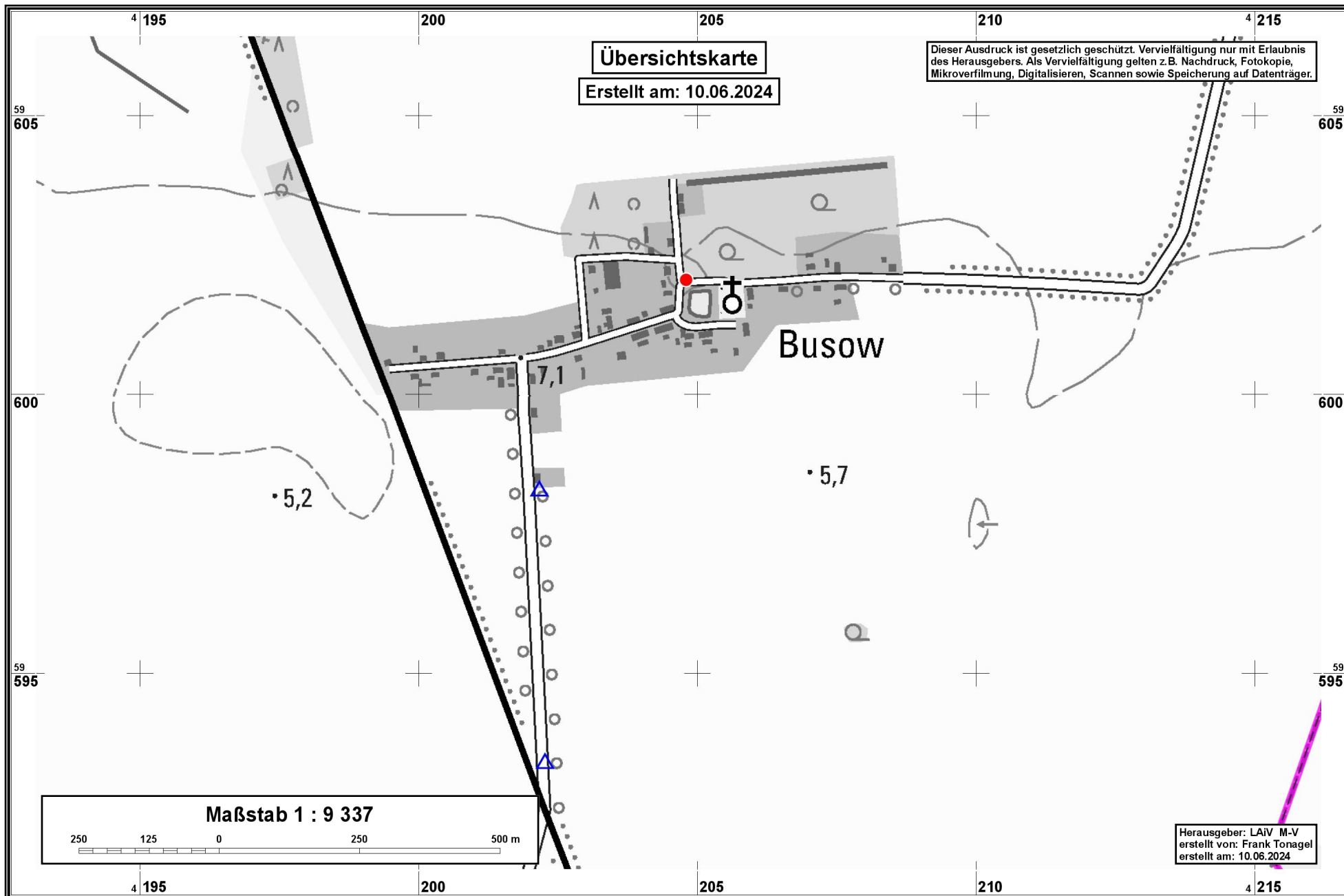
Bemerkungen

Übersicht DTK25



Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

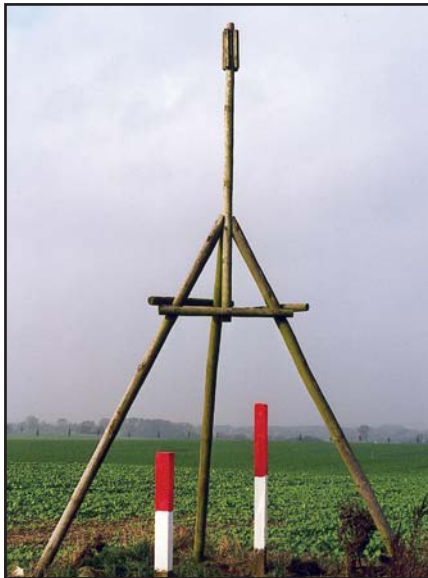
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



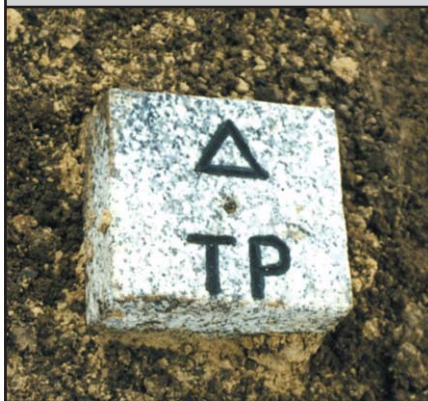
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



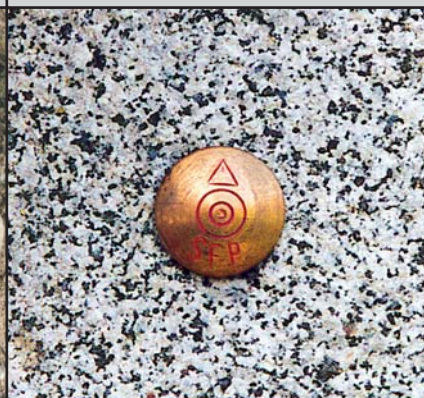
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Wasser- und Bodenverband "UNTERE PEENE"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –



Wasser- u. Bodenverband "Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7 17389 Anklam

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner
z.Hd. Frau Motz
August-Bebel-Straße 29

17389 Anklam

mail: juliane.motz@ibnup.de

- Der Verbandsvorsteher-

Wasser- Bodenverband
"Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7
17389 Anklam
Tel.: 03971 / 83 16 25
Fax: 03971 / 83 16 43
E-Mail: uhthoff@wbv-mv.de

Anklam, den 12.06.2024

Stellungnahme: 2024-06-05

Betreff: Abrundungssatzung OT Busow

Sehr geehrte Frau Motz,

grundsätzlich hat der WBV keine Bedenken bzgl. der vorliegenden Planung. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich an der nordöstlichen Peripherie des o.a. Planbereiches ein Gewässer II. Ordnung befindet, deren Unversehrtheit garantiert werden muss. D.h. die Gewässer an sich sowie eine Unterhaltungstrasse sind von jeglicher Bebauung u.o. Bepflanzung freizuhalten. Die Breite der Trasse beträgt bei offenen Gewässern mindestens 5m von der Gewässeroberkante und bei verrohrten Gewässern je 10m vom Rohrscheitel aus gemessen.

Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen Veränderungen insbesondere bei der Abführung von Niederschlagswasser ergeben, welche sich direkt oder indirekt auf die Vorflut von Gewässern II. Ordnung auswirken könnten, ist der WBV erneut zu involvieren. Dies wird besonders dann bedeutsam, wenn sich der Grad der Versiegelung im Plangebiet signifikant erhöhen sollte.

Zur Unterstützung Ihrer weiteren Planung, fügen wir diesem Schreiben einen Ausschnitt aus unserem Gewässerkataster bei.

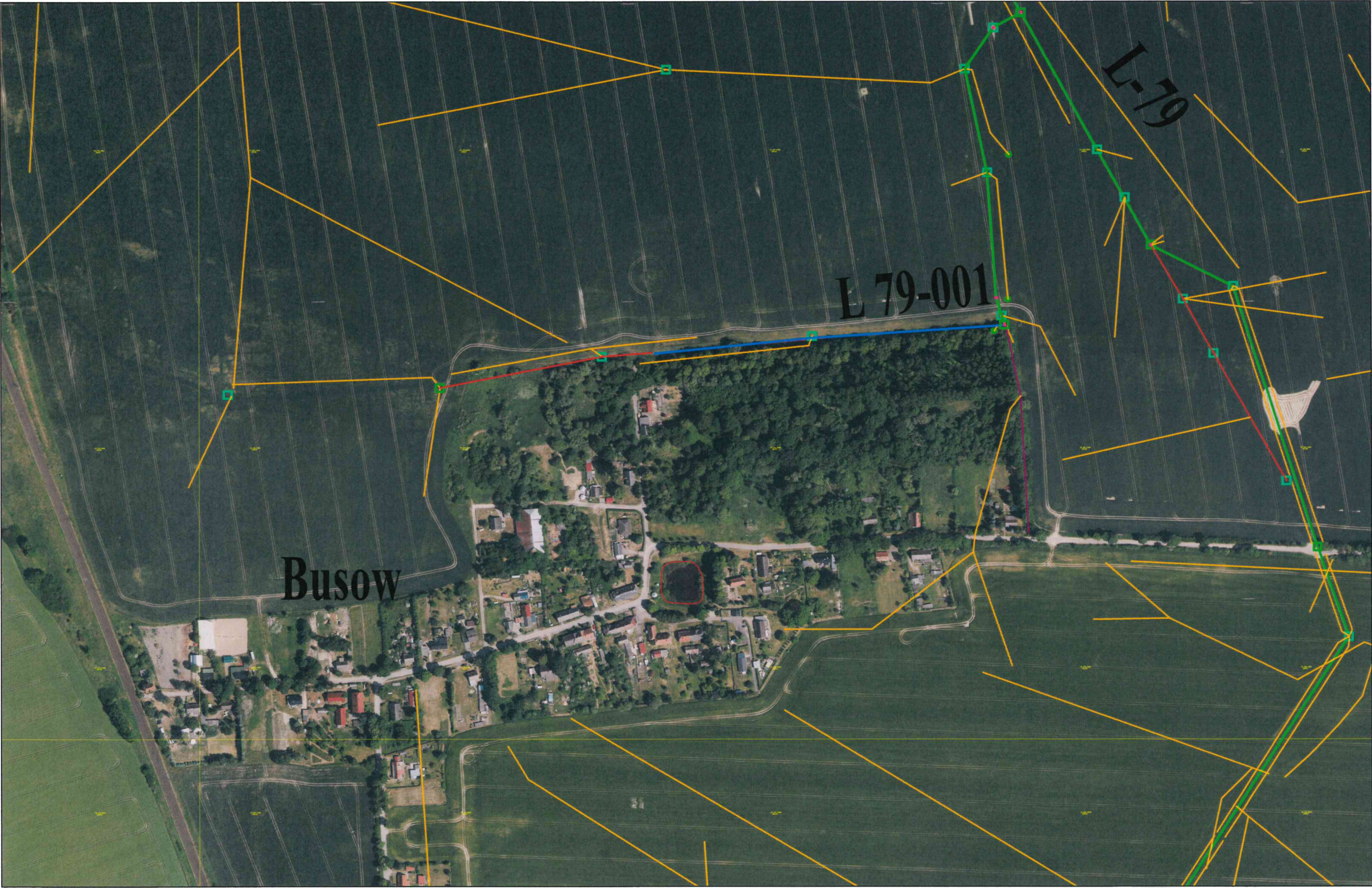
Mit der Bitte diese Anregungen mit aufzunehmen, verbleibe ich

mit freundlichem Gruß

Jens Uhthoff
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:
Henning Schroll
Geschäftsführer:
Jens Uhthoff

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern
Kto-Nr. 100 009 395 BLZ 150 505 00
IBAN: DE 49 1505 0500 0100 0093 95
BIC: NOLADE21GRW



- Verrohrte Gewässer 2. Ordnung
- Offene Gewässer 2. Ordnung
- Dränsammler, Regenwassersammler
- Dränagen
- Beregnung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

Gemeinde Ducherow für den
Teilort Busow über Amt Anklam-Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

GKU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Anklam

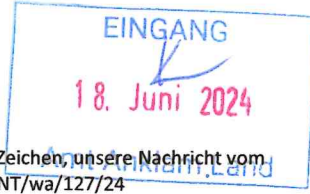
Betriebsstelle Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam
Telefon: (03971) 25 85 -0
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.anklam@gku-mbh.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.06.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
GKU-ANT/wa/127/24

Telefon:
Herr Wald 03971/ 25850
dirk.wald@gku-mbh.de

Datum:
14.06.2024



Satzung über die Klarstellung mit Abrundung für den Teilort Busow der Gemeinde Ducherow - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahmen zu den uns übergebenen Planunterlagen übergeben.

Zu 5. Angaben zur technischen Erschließung – Trink- und Schmutzwasserentsorgung

Der Teilort Busow der Gemeinde Ducherow ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Neue Trinkwassergrundstücksanschlüsse sind beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam (Zweckverband) zu beantragen. Die Herstellung durch den Zweckverband erfolgt nach Prüfung zu Lasten des Anschlussnehmers. Es wird ein Baukostenzuschuss für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung erhoben.

Für die im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung mit Abrundung für den Teilort Busow der Gemeinde Ducherow befindliche Flurstücke erfolgt die Schmutzwasserentsorgung dezentral über vom Grundstückseigentümer nach Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald über zu errichtende Abflusslose Sammelgruben oder biologische Kleinkläranlagen.

Es gelten die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam.

Der Zweckverband hat keine Einwände zur Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Teilortes Busow der Gemeinde Ducherow, solange keine Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.

Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

i. A.S. Bausemer
Betriebsstellenleiter



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Ingenieurbüro Neuhaus & Partner
Frau Motz
August – Bebel – Straße 29
17389 Anklam

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Neu
Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow und Stolpe an der Peene

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde:

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Ordnung

Auskunft erteilt: Frau Lemke

Telefon

Fax

039727/25056

039727/20225

E-Mail: d.lemke@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

2024-06-26

Löschwasserbereitstellung in 17398 Ducherow, OT Busow Satzung über die Klarstellung mit Abrundung für den Ortsteil Busow

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Löschwasserversorgung für den Ortsteile Busow der Gemeinde Ducherow stellt sich wie folgt dar:

1. Dorfmittig befindet sich ein Naturteich, der je nach Witterung mal mehr und mal weniger Wasser führt. Eine frostsichere Entnahmestelle ist nicht vorhanden und der Teich ist verkrautet.
2. Bei einem Brandfall in Busow kommt laut Ausrückeordnung die Freiwillige Feuerwehr Ducherow (mit Löschgruppen Löwitz und Neuendorf A) zum Einsatz. Die Freiwillige Feuerwehr Ducherow hält wasserführende Fahrzeuge vor, die zur Erstbekämpfung zur Verfügung stehen.
3. In Busow befinden sich Unterflurhydranten, die zur Nachbefüllung der wasserführenden Fahrzeuge genutzt werden können. Die Hydranten dürfen nur in Ausnahmefällen zur Löschwasserversorgung genutzt werden und dann auch nur lediglich für die Erstbekämpfung.

Hinweis:

Am Naturteich muss entkrautet und eine frostsichere Entnahmestelle muss geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lemke

SB Brandschutz

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE1512030000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Vorpommern e.G.
IBAN DE03 1309 1054 0002 3002 06
BIC GENODEF1HST

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Str. 29
17389 Anklam

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**3894-2024**

Schwerin, 27. Juni 2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Satzung über die Klarstellung mit Abrundung für den Teilort Busow der Gemeinde
Ducherow**

Ihre Anfrage vom 10.06.2024; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Ducherow
Rebeler Damm 2
17392 Spantekow



Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01921-24-46**

Datum: **19.07.2024**

Grundstück: **Ducherow, OT Busow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Busow, Flur 1, Flurstücke 80/2, 146, 149, 150, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 175, Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109/1, 109/2, 110, 111, 112/1, 112/2, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 76/2

Vorhaben: Satzung über die Klarstellung und Ergänzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Busow der Gemeinde Ducherow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: **Satzung über die Klarstellung und Ergänzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Busow der Gemeinde Ducherow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben seitens der Gemeinde Ducherow bevollmächtigten Planungsbüros vom 10.06.2024 (Eingangsdatum 10.06.2024)
- Entwurf der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Busow der Gemeinde Ducherow von November 2023
- Entwurf der Begründung von November 2023

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1. SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1. Team Bauordnung

Die fachliche Stellungnahme des Teams Bauordnung wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

2.1.2. Team Bauplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Ducherow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Im FNP wurde der Geltungsbereich der im Entwurf vorliegenden Satzung über die Klarstellung mit Ergänzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bussow der Gemeinde Ducherow (IBS) überwiegend als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Zudem wurde eine nördlich gelegen Teilfläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Parkanlagen dargestellt. Eine weitere Teilfläche befindet sich innerhalb der im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Fläche.
Die IBS bedarf keiner Genehmigung. Im Zusammenhang der nächsten Änderung des FNP sind die in dieser Satzung verfolgten Planungsabsichten, zwingend zu berücksichtigen.
2. Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung dieser städtebaulichen Satzung bildet der § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummern 1 und 3 BauGB.
Die gewählte Bezeichnung dieser in der Aufstellung befindenden städtebaulichen Satzung ist inhaltlich, entsprechend dieser Norm, zu aktualisieren.
3. Die Planzeichnung ist mit einem Nordpfeil zu ergänzen.
4. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung befinden sich Denkmale. Denkmäler nach Landesrecht sollen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB, in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden. Die Planzeichnung ist diesbezüglich mit dem entsprechenden Planzeichen zu ergänzen.
5. Warum einzelne Flächen/Teilflächen, ohne eine Bebauung mit einer Hauptnutzung bzw. gänzlich ohne Bebauung, in den Geltungsbereich der Klarstellung einbezogen wurden, erschließt sich nicht und entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Der Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellung ist zu überdenken.
Grenzlinie der Abrundungsfläche, ist unmittelbar hinter dem Gebäuden zu ziehen (s. auch OVG Rheinland-Pfalz, 21.12.2011 - 8 C 10945/11.OVG, Rn. 5).
6. Dass die Ergänzungsflächen 1 und 3 die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfüllen, erschließt sich nicht und entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Diese Regelung ist inhaltlich zu überdenken.
7. Die textlichen Festsetzungen § 2 Nr. 1 bis 3 sind auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Die Gemeinde kann gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB, durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen. Festsetzungen zu Bauweise und zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ) sind demnach unzulässig.
Einzelne Festsetzungen können jedoch gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB in den Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 getroffen werden.
8. Die textliche Festsetzung § 2 Nr. 4 ist in eine eigenständige textliche Festsetzung zu verschieben (Rechtsgrundlage ist hier das Bundesnaturschutzgesetz).
9. Das Inhaltsverzeichnis in der Begründung ist, der besseren Übersicht dienend, mit den jeweiligen Seitenangaben zu ergänzen.

10. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.
11. Die Begründung ist mit den zu erwartenden Wohneinheiten (WE) zu ergänzen.
Dass die zu erwartenden Wohneinheiten, sich aus dem Bedarf der Gemeinde Ducherow ergeben, ist nachzuweisen.
12. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen sowie den forstrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

2.2. SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

2.2.1. Team Denkmalschutz

Die fachliche Stellungnahme des Teams Denkmalschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

2.3. SG Naturschutz

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

3.1.2. SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.2. SG Wasserwirtschaft

Die fachliche Stellungnahme des SG Wasserwirtschaft wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

4. Kataster und Vermessungsamt

4.1. SG Geodatenzentrum

Bearbeiter: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3410

Bei der Prüfung der Planzeichnung ist aufgefallen, dass der Nordpfeil fehlt.

5. Straßenverkehrsamt

5.1. SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- bei der Ausfahrt vom Geltungsbereich der Klarstellungssatzung auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,

6. Rechtsamt**6.1. SG Breitband****6.1.1. SB Breitband**

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG23_24. Das Projektgebiet VG23_24 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH
Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

Email: Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de

7. Ordnungsamt**7.1. SG Brand- und Katastrophenschutz****7.1.1. SB Abwehrender Brandschutz**

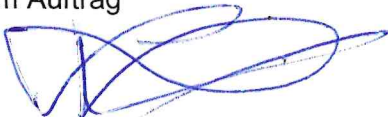
Die fachliche Stellungnahme des SB Abwehrender Brandschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

7.1.2. SB Katastrophenschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Katastrophenschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

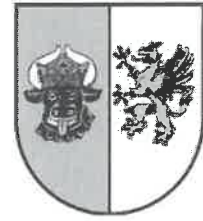
Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Str. 29

17389 Anklam

Telefon: 0385 / 588 68 - 132
E-Mail:
b.malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow
Aktenzeichen:
StALUVP12/5228.2.1/VG/153/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 25.07.2024

**Satzung über die Klarstellung mit Abrundung für den Teilort Busow der Gemeinde
Ducherow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.

In einer Entfernung von ca. 950 m in westlicher Richtung befindet sich der Windpark Neu Kosenow mit 30 genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen.

Die Richtwerte für die Beschattungsdauer und die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete gemäß TA Lärm werden im Plangebiet sicher eingehalten.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Aktenzeichen:	01921-24-46
Antragsteller:	Amt Anklam-Land für die Gemeinde Ducherow Rebeler Damm 2, 17392 Spantekow
Grundstück:	Ducherow, OT Busow, ~
Lagedaten:	Gemarkung Busow, Flur 1, Flurstücke 80/2, 146, 149, 150, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 175, Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109/1, 109/2, 110, 111, 112/1, 112/2, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 76/2
Vorhaben:	Satzung über die Klarstellung mit Abrundung für den Teilort Busow der Gemeinde Ducherow hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Herr Streich
im Hause

Untere Naturschutzbehörde (Bearbeiter: Frau Weißig; Tel.8760-3266)

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Dem Vorhaben kann zurzeit nicht zugestimmt werden, da Unterlagen zur Bewertung der naturschutzrechtlichen Belange fehlen.

Gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sind außerdem alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie mit diesen Sachverhalten umgegangen wird. Ein Hinweis auf den Gehölzschutz wird als nicht ausreichend gesehen. Nach Maßgabe des gesetzlichen Baumschutzes sind Baufelder auszuweisen.

Alleenschutz:

Entlang der Straßen (Flurstücke 1 und 11) befindet sich nach § 19 des NatSchAG M-V Alleen. Ich verweise hier auf den § 19 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V, der Folgendes ausführt:

- (1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.
- (2) Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.

Die Belange des Alleenschutzes sind nicht abwägbar.

Es ist im Vorfeld die Frage der Zuwegung zu klären.

Durch den Vorhabenträger ist vor Ausweisung bzw. vor Bestätigung der Baufelder der Nachweis zu führen, dass die Bäume entlang der Straße im Kronentraufbereich und im Wurzelbereich nicht geschädigt werden. Dies kann zurzeit nicht ausgeschlossen werden.

Eingriffsregelung

Es ist eine Bilanzierung anhand der vorhandenen Biotopstrukturen zu erstellen. Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung (HzE) von 2018 erfolgen.

Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen im Textteil B der Satzung und in der Begründung zur Satzung zu den textlichen Festsetzungen kann zurzeit nicht bestätigt werden. Die Anlage von freiwachsenden Gebüsch oder Hecken kann entsprechend der HzE 2018 nur unter den unter Ziff. 6.31 genannten Voraussetzungen und erst ab einer Mindestgröße von 1.000 m² als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

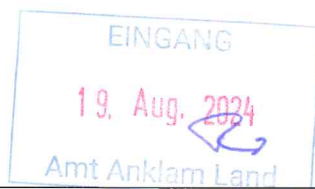
WeiB

WeiB
Sachbearbeiterin Naturschutz



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Ducherow
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow



Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01921-24-46**

Datum: 14.08.2024

Grundstück: **Ducherow, OT Busow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Busow, Flur 1, Flurstücke 80/2, 146, 149, 150, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 175, Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109/1, 109/2, 110, 111, 112/1, 112/2, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 76/2

Vorhaben: Satzung über die Klarstellung mit Abrundung für den Teilort Busow der Gemeinde Ducherow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 19.07.2024 die Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Bearbeiterin Ist Frau Werth, Tel. 03834 8760 3236.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Untere Abfallbehörde

Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu:

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern - Greifswald (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), vom 20. September 2022, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Während der Baumaßnahmen (Abriss, Rückbau, Erschließung, Neubau) sind die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Materialien sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) und das Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" der Länderarbeitsgruppe (LAGA) zu beachten.

Vor Beginn der Arbeiten mit Asbest hat eine Anzeige an das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (Abt. Arbeitsschutz und Technische Sicherheit, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) zu erfolgen.

Eine weitere Verwendung von asbesthaltigen Abfällen für andere Zwecke sowie die Bearbeitung (insb. Überdeckungs-, Überbauungs-, Aufständigungs-, Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten) und Zuführung zu einer Bauschuttrecyclinganlage sind unzulässig.

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Untere Bodenschutzbehörde

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Altstandorte

Auf dem Grundstück in der Flur 2, Flurstück 22 befindet sich eine stillgelegte Stallanlage mit Dunglege und Jauchebehälter.

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Ansprechpartner: Frau Werth) anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin

Ingenieurbüro
D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Mail: juliane.motz@ibnup.de

DB AG - DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement – Baurecht II
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

Christian Zielzki
Telefon: 030 297 57274
E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com
DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com

Organisationskürzel: CR.R 042 Zi
Aktenzeichen: **TÖB-MV-24-189509**

10.09.2024

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: --- / Frau Juliane Motz / 16.08.2024

Satzung über die Klarstellung mit Abrundung, Gemeinde Ducherow, OT Busow Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Vorhaben:

- Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung liegen Grundstücke der DB AG (Flur 1, Flst. 150) und planfestgestellten und gewidmeten Eisenbahnbetriebsanlagen (Bahndamm, Gleise, Kabel- und Leitungsanlagen, Oberleitungsmasten) auf dem Flst. 149 und 80/2.
- Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).
- Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.
- Wir bitten Sie den Geltungsbereich so anzupassen, dass die Flächen im Eigentum der DB AG sowie die Flächen, die mit Eisenbahnbetriebsanlagen bebaut sind, nicht mit einbezogen werden (siehe angehängtem Lageplan).

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Folgende Punkte sind daher in Ihrem weiteren Verfahren zu beachten bzw. mit einzubeziehen:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler





- Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen und Bahnanlagen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.
- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.
- Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGO AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB AG vorzulegen.
- Vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist jeweils die Stellungnahme der DB als Nachbar einzuholen. Die DB Immobilien ist mit aussagekräftigen Unterlagen zu den geplanten Maßnahmen zu beteiligen.
- Die benachbarte Bahnstrecke ist elektrifiziert. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Wir behalten uns vor, weiterführenden Planungen, die sich aus dieser Satzung entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Bei Rückfragen bitten wir Sie sich an den Mitarbeiter des Teams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

i.V.

i. A.

Datenschutzhinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>

Übersichtskarte 1: 1000

Erstellt am: 10.09.2024

© GeoBasis-DE/M-V 2024





Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Per E-Mail

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
Frau Juliane Motz
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Bearbeitung: Silke Gappa
Telefon: +49 (40) 23908-164
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: GappaS@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 17.09.2024
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57123-571pt/019-2024#316

Betreff: Gemeinde Ducherow: Satzung über die Klarstellung mit Abrundung für den Teilort
Busow der Gemeinde Ducherow - hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben vom 22.08.2024
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Motz,

Ihr Schreiben ist am 22.08.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt an/bzw. näher an der Eisenbahnstrecke Nr. 6081 Berlin-Gesundbrunnen – Eberswalde – Stralsund. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

1. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Allgemeine Hinweise:

2. Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.
3. Eigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.
4. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
5. Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
6. Beleuchtungseinrichtungen müssen so gestaltet werden, dass eine Blendung des Eisenbahnbetriebes oder eine Verfälschung von Signalen der Eisenbahn ausgeschlossen ist.
7. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.
8. Aufgrund der Nähe zur Bahnoberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.
9. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin, e-mail: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com) zu beteiligen. Diese Stellungnahme berührt weder noch ersetzt sie die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gappa

Elektronisch gez.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

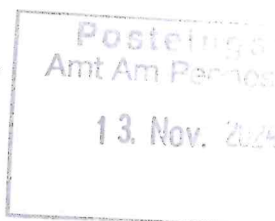


EINGANG

14. Nov. 2024

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Ducherow
Rebeler Damm 2
17392 Spantekow



Amt Anklam-Land

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01921-24-46

Datum: 06.11.2024

Grundstück: Ducherow, OT Busow, ~

Lagedaten: Gemarkung Busow, Flur 1, Flurstücke 80/2, 146, 149, 150, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 175, Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109/1, 109/2, 110, 111, 112/1, 112/2, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 76/2

Vorhaben: Satzung über die Klarstellung mit Abrundung für den Teilort Busow der Gemeinde Ducherow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 19.07.2024 die Stellungnahme des Teams Denkmalschutz, Bearbeiter ist Herr Müller, Tel. 03834 8760 3146.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde

1. Baudenkmalschutz

1.1 Im Satzungsbereich befinden sich folgende Baudenkmale, eingetragen in die Baudenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

- Pos. OVP 542 Dorfanger
(Ducherow, OT Busow, Gemarkung Busow, Flur 2, Flurstücke 112/1, 112/2, 113)
- Pos. OVP 543 Friedhof, hist. Grabzeichen und -gitter
(Ducherow, OT Busow, Gemarkung Busow, Flur 2, Flurstück 114)
- Pos. OVP 546 Doppelwohnhaus
(Ducherow, OT Busow, Busow 10,11, Gemarkung Busow, Flur 2, Flurstücke 102, 103, 104)
- Pos. OVP 547 Doppelwohnhaus
(Ducherow, OT Busow, Busow 12, 13, Gemarkung Busow, Flur 2, Flurstücke 106, 107)
- Pos. OVP 549 Doppelwohnhaus
(Ducherow, OT Busow, Busow 6, 7, Gemarkung Busow, Flur 2, Flurstücke 98, 99)

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

- **Pos. OVP 550 Doppelwohnhaus**
(Ducherow, OT Busow, Busow 8, 9, Gemarkung Busow, Flur 2, Flurstücke 100, 101)
(siehe Anhang Kartenauszug Geoportal LK V-G_Baudenkmale)

2. Bodendenkmalschutz

2.1 Im Satzungsbereich befinden sich folgende bekannte mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnete Bodendenkmale der Bodendenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

- **Gemarkung Busow, Fundplätze 3** (Gutshof), **4** (Kirche), **5** (Windmühle)
(siehe Anhang Kartenauszug Geoportal LK V-G_Bodendenkmale)

2.2 Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. Hinweise

1. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist. (Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin)
2. Bezüglich der Betroffenheit von Kirchen und Friedhöfen ist für Aufgaben des Denkmalschutzes (Maßnahmen nach §§ 7, 9, 18, und 22 DSchG M-V) gemäß Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 03.05.1996, die Zuständigkeit der kirchlichen Bauämter zu beachten. (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt, Dezernat Bauwesen, Standort Greifswald, Rudolf-Breitscheid-Straße 32, 17489 Greifswald)

Dies betrifft i. d. R. Baudenkmale in der Gemeinde Ducherow, wenn sich die Grundstücke mit den Baudenkmalen im Eigentum einer evangelischen Kirchengemeinde Ducherow über den Pommerschen evangelischen Kirchenkreis befinden (siehe Baudenkmal Pos. OVP 543 Friedhof, hist. Grabzeichen und -gitter, Flurstück 114, Flur 2, Gemarkung Busow).

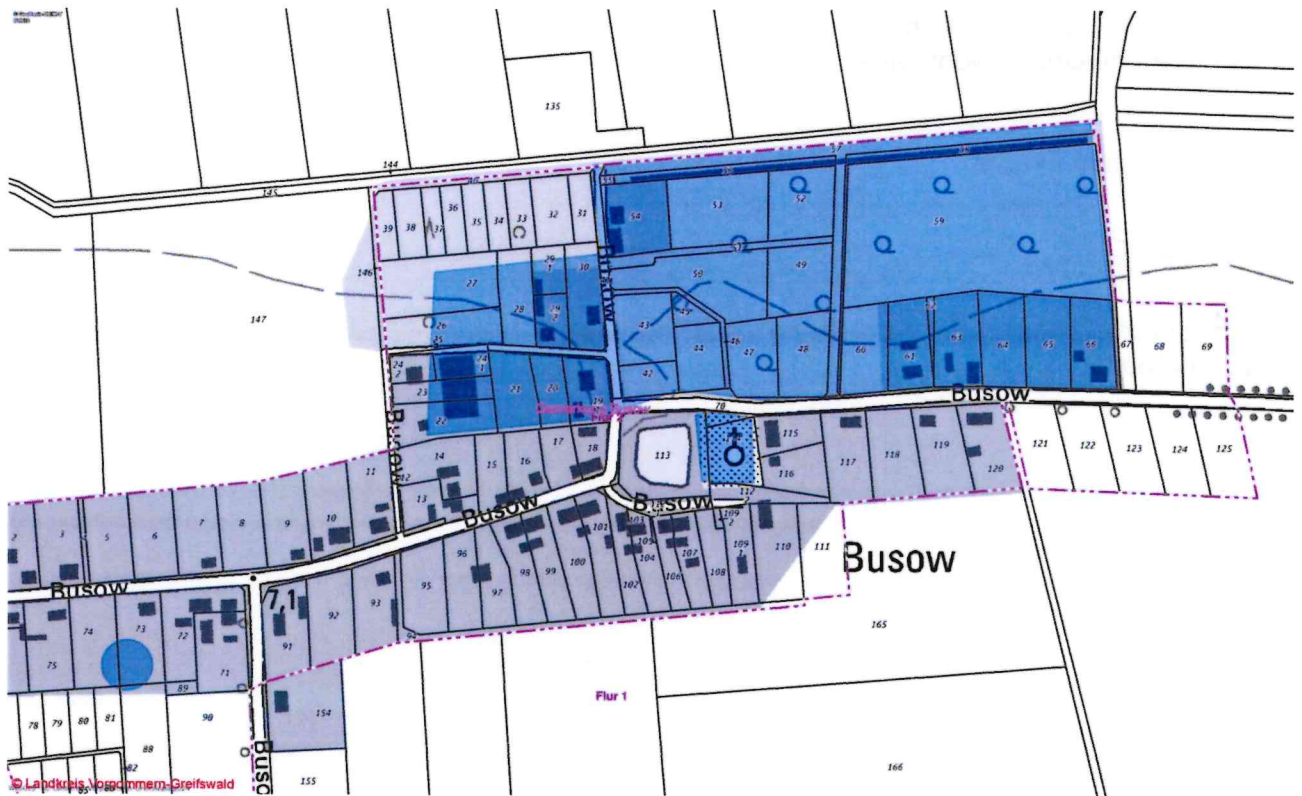
3. Gemäß § 7 Abs. 2 DSchG M-V gilt: Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Zudem ist im Zuge der Genehmigung § 7 Abs. 6 DSchG M-V zu beachten, welcher besagt: Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend.

Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme:

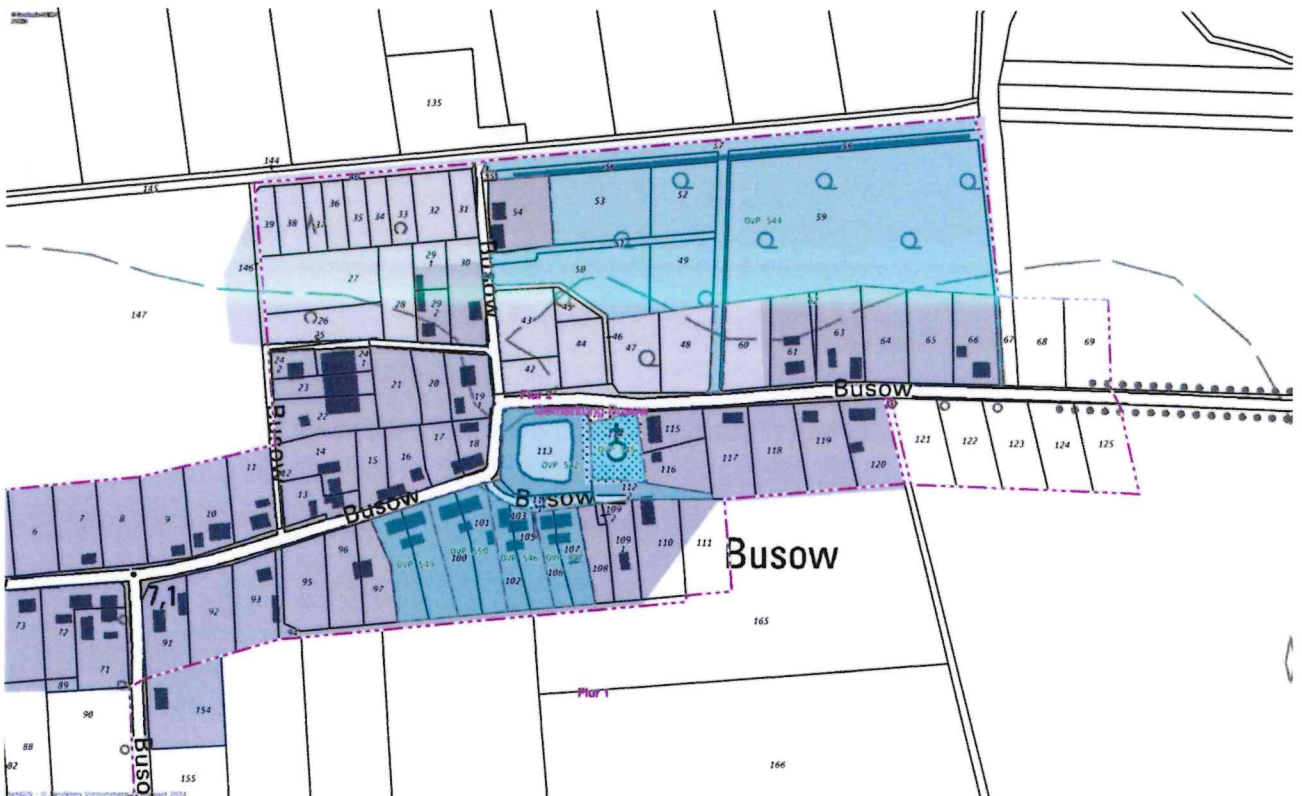
Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern
(Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

Anlagen

1 Blatt Kartenauszug Geoportal LK V-G_Bodendenkmale vom 06.11.2024



1 Blatt Kartenauszug Geoportal LK V-G_Baudenkmale vom 06.11.2024



Liste der Baudenkmale LK V-G:

Pos. OVP 542 Dorfanger

Pos. OVP 543 Friedhof, hist. Grabzeichen
und -gitter

Pos. OVP 546 Doppelwohnhaus

Pos. OVP 547 Doppelwohnhaus

Pos. OVP 549 Doppelwohnhaus

Pos. OVP 550 Doppelwohnhaus

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich

Sachbearbeiter